



I.

Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im
Internetauftritt (www.muenchen.de)
am 20.05.2022

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.05.2022

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes, der Viehverkehrsverordnung, der Verordnung (EU) 2016/429, dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) in der Landeshauptstadt München zu präventiven Zwecken

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 10.12.2021 wird mit Ablauf des 20.05.2022 aufgehoben.
- II. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände sind trotz der Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügung die gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter*innen stets zu beachten und strikt einzuhalten. Obwohl das Geflügelpestgeschehen 2021/2022 aktuell rückläufig ist, sind einzelne HPAI-Fälle

auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich. Besondere Vorsicht ist bei Tieren mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung walten zu lassen. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, zu verhindern.

Große Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel im Reisegewerbe und dem innergemeinschaftlichen Verbringen in Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Seuchengeschehen angezeigt.

Gründe:

I. Sachverhalt

Seit Herbst 2021 breitete sich die Geflügelpest bundesweit aus. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände (z. B. zoologische Einrichtungen) wurde in den Wintermonaten vom Friedrich-Löffler-Institut als hoch eingestuft. Zu dieser Einstufung kam auch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hinsichtlich des Infektionsrisikos in Bayern.

Auf Grundlage dieser Risikoeinschätzungen und der örtlichen Gegebenheiten ordnete das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München mit Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben, ein Fütterungsverbot von Wildvögeln sowie ein Verbot von Geflügelmärkten, -schauen und -ausstellungen an.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit nimmt die Zahl der Geflügelpest-Fälle in Bayern seit Anfang Mai 2022 wieder deutlich ab. Seit einiger Zeit wurde in ganz Bayern keine Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest (HPAIV) bei Wildvögeln oder in Hausgeflügelbeständen mehr nachgewiesen. Die aktuelle Risikobewertung zur Geflügelpest in Bayern erlaubt nun eine Aufhebung der bisherigen Maßnahmen in Bezug auf die Geflügelpest-Verordnung in der Landeshauptstadt München.

II. Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

1. Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

2. Rechtsgrundlage

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit nimmt die Zahl der Geflügelpest-Fälle in Bayern wieder deutlich ab. Nachdem die Hauptphase des Frühjahrsvogelzugs durchschritten ist und die Außentemperaturen ebenso wie die

Sonneneinstrahlung deutlich zunehmen, wodurch es zu einer schnellen Inaktivierung des Erregers kommt, hat sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel entsprechend verringert. In der Folge wurde seit mehreren Wochen in ganz Bayern keine Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest (HPAIV) bei Wildvögeln oder in Hausgeflügelbeständen mehr nachgewiesen. Unter Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen stuft das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern entsprechend der genannten Gründe derzeit nur noch als gering ein. Diese Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Geflügelpest in Bayern erlaubt eine Aufhebung der Maßnahmen in Bezug auf die Geflügelpest-Verordnung in der Landeshauptstadt München.

Damit kann gemäß Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz der nicht begünstigende Verwaltungsakt in Gestalt der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf ist auch aus anderen Gründen nicht unzulässig, insbesondere muss kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden. Der Widerruf ist geeignet, erforderlich und angemessen.

3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes. Demnach werden für die Erstellung dieser Allgemeinverfügung keine Kosten erhoben.

4. Inkrafttreten

Nach Art. 41 Abs. 3 und Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Im vorliegenden Fall wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Daher gilt die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 ab dem 21.05.2022 als in Kraft getreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der

Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, den 18.05.2022

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr

gez. Dr. Hootz
Leitende Verwaltungsdirektorin